

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes****Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von  
Wirtschaftsstrafsachen und Korruption****Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von  
Wirtschaftsstrafsachen und Korruption****§ 2a. (1) und (2) ...**

(3) Die WKStA hat in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der OStA Wien zu berichten; § 8 Abs. 1 erster Satz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die WKStA vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. bis 12. Hauptstückes der StPO zu berichten hat. Davor hat sie über bedeutende Verfahrensschritte zu informieren, nachdem diese angeordnet wurden.

**(4) und (5) ...****§ 2a. (1) und (2) ...**

(3) In den im Gesetz vorgesehenen Fällen hat die WKStA der OStA Wien zu berichten.

**(4) und (5) ...**

(6) Bei der WKStA besteht ein internetbasiertes Hinweisgebersystem, über welches Hinweise insbesondere wegen der in § 20a Abs. 1 StPO genannten Vergehen oder Verbrechen auch anonym gemeldet werden können. § 80 StPO bleibt unberührt.

**Abschnitt II****Organe der Staatsanwaltschaften****Staatsanwälte****§ 3. (1) ...**

(2) Die bei den Staatsanwaltschaften ernannten und ständig tätigen Staatsanwälte sind in Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden Organe der Rechtspflege.

**(3) ...****Abschnitt II****Organe der Staatsanwaltschaften****Staatsanwälte****§ 3. (1) ...**

(2) Die bei den Staatsanwaltschaften ernannten und ständig tätigen Staatsanwälte sind Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen nehmen sie Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahr.

**(3) ...**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**  
**Geschäftsverteilung****Geschäftsverteilung**

§ 6. (1) und (2) ...

(3) Die Geschäftsverteilungen der Staatsanwaltschaften sind ehestens – tunlichst vor ihrem Wirksamwerden – der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen; aus wichtigen Gründen kann der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft anordnen, daß die Geschäftsverteilung geändert wird.

(4) Die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokuratur haben ihre Geschäftsverteilung dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

(5) und (6) ...

**Berichte der Staatsanwaltschaften**

§ 8. (1) Die Staatsanwaltschaften haben über Strafverfahren, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, von sich aus der jeweils übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft unter Mitteilung der etwa schon getroffenen Anordnungen zu berichten und in diesen Berichten zum beabsichtigten weiteren Vorgehen Stellung zu nehmen. Über Strafverfahren gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist jedenfalls zu berichten, es sei denn, dass ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds auszuschließen ist.

§ 6. (1) und (2) ...

(3) Die Geschäftsverteilungen der Staatsanwaltschaften sind ehestens – tunlichst vor ihrem Wirksamwerden – der Oberstaatsanwaltschaft in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; aus wichtigen Gründen kann der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft anordnen, daß die Geschäftsverteilung geändert wird.

(4) Die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokuratur haben ihre Geschäftsverteilung dem Bundesministerium für Justiz in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(5) und (6) ...

**Berichte der Staatsanwaltschaften**

§ 8. (1) Die Staatsanwaltschaften haben über Strafsachen, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, von sich aus der jeweils übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft nach Abs. 1a zu berichten.

(1a) Berichte nach Abs. 1 haben das beabsichtigte Vorgehen darzustellen und zu begründen sowie einen Entwurf der beabsichtigten Erledigung vorzulegen; soweit sich diese Angaben nicht aus dem Entwurf der Erledigung ergeben, haben sie zu enthalten:

1. eine Darstellung des dem Bericht zu Grunde liegenden Sachverhalts;
2. die aufgenommenen Beweise und deren Würdigung;
3. die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts.

**Geltende Fassung**

(2) ...

(3) Berichte nach Abs. 1 sind anlässlich der ersten Anordnung zu erstatten, in zweifelhaften Fällen schon davor (Anfallsbericht). Im Übrigen richten sich Zeitpunkt und Art der Berichterstattung über den Fortgang des Verfahrens nach den besonderen Anordnungen der Oberstaatsanwaltschaften.

(4) ...

**Erlässe und Berichte der Oberstaatsanwaltschaften**

**§ 8a.** (1) Die Oberstaatsanwaltschaften haben Berichte gemäß § 8 zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu erteilen.

(2) Soweit nicht bloß Strafsachen mit räumlich begrenzter Bedeutung betroffen sind, haben die Oberstaatsanwaltschaften Berichte gemäß § 8 Abs. 1 mit einer Stellungnahme, ob gegen das beabsichtigte Vorgehen oder die Art der zur Genehmigung vorgelegten Erledigung ein Einwand besteht, dem Bundesminister für Justiz vorzulegen, der sodann gegenüber der berichtenden Oberstaatsanwaltschaft gemäß Abs. 1 vorzugehen hat.

(3) ...

**Monats- und Jahresberichte**

**§ 10.** (1) und (2) ...

(3) Die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokuratur haben dem Bundesministerium für Justiz nach Ablauf jedes Jahres über die im Laufe dieses

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) ...

(3) Berichte nach Abs. 1 sind grundsätzlich vor einem Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§ 35c), einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. bis 12. Hauptstückes der StPO oder vor der Entscheidung über die Anmeldung oder Ausführung eines Rechtsmittels im Hauptverfahren zu erstatten, es sein denn, dass zuvor eine Anordnung oder ein Antrag von der Beurteilung einer noch nicht hinreichend geklärten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Im Übrigen haben die Staatsanwaltschaften in Strafverfahren, die einer Berichtspflicht nach Abs. 1 unterliegen, über bedeutende Verfahrensschritte zu informieren, nachdem diese angeordnet wurden.

(4) ...

**Erlässe und Berichte der Oberstaatsanwaltschaften**

**§ 8a.** (1) Die Oberstaatsanwaltschaften haben Berichte gemäß § 8 zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu erteilen. Diese haben sich vor einem beabsichtigten Vorgehen nach Abs. 2 auf bloße Aufträge zur Beseitigung von Mängeln der vorgelegten Berichte zu beschränken und keine inhaltlichen Weisungen zur Sachbehandlung zu enthalten.

(2) Soweit nicht bloß Strafsachen mit räumlich begrenzter Bedeutung betroffen sind oder eine noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen ist, haben die Oberstaatsanwaltschaften Berichte gemäß § 8 Abs. 1 mit einer Stellungnahme, ob gegen das beabsichtigte Vorgehen oder die Art der zur Genehmigung vorgelegten Erledigung ein Einwand besteht, dem Bundesminister für Justiz vorzulegen, der sodann gegenüber der berichtenden Oberstaatsanwaltschaft gemäß Abs. 1 vorzugehen hat.

(3) ...

**Monats- und Jahresberichte**

**§ 10.** (1) und (2) ...

(3) Die Oberstaatsanwaltschaften haben Übersichten über die Disziplinarsachen der Richter und der Notare vorzulegen.

**Geltende Fassung**

Jahres erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen zu berichten. Die Oberstaatsanwaltschaften haben ferner Übersichten über die Disziplinarsachen der Richter und der Notare vorzulegen.

(4) und (5) ...

**Abschnitt V**  
**WEISUNGEN**

**Weisungen der Oberstaatsanwaltschaften**

§ 29. (1) ...

(2) Wird die Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren mündlich erörtert, so hat die Staatsanwaltschaft das Ergebnis einer solchen Erörterung in einer Niederschrift festzuhalten, in der insbesondere anzuführen ist, ob sich eine übereinstimmende Rechtsauffassung ergeben hat oder die Oberstaatsanwaltschaft eine Weisung erteilt hat.

(3) ...

**Weisungen an die Oberstaatsanwaltschaft**

§ 29a. (1) Weisungen des Bundesministers für Justiz zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind den Oberstaatsanwaltschaften schriftlich unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle zu erteilen und zu begründen. Die Oberstaatsanwaltschaften haben sodann gemäß § 29 vorzugehen.

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) und (5) ...

**Abschnitt V****WEISUNGEN****Weisungen der Oberstaatsanwaltschaften**

§ 29. (1) ...

(2) Wird die Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren mündlich erörtert, so hat die Staatsanwaltschaft das Ergebnis einer solchen Erörterung in einer Niederschrift festzuhalten, in der insbesondere anzuführen ist, ob sich eine übereinstimmende Rechtsauffassung ergeben hat oder die Oberstaatsanwaltschaft eine Weisung erteilt hat. Die Niederschrift ist von sämtlichen anwesenden Personen zu unterfertigen.

(3) ...

**Weisungen an die Oberstaatsanwaltschaft**

§ 29a. (1) Der Bundesminister für Justiz hat die Berichte der Oberstaatsanwaltschaften sowie das beabsichtigte Vorgehen zu prüfen. Weisungen sind unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die Oberstaatsanwaltschaften haben sodann gemäß § 29 vorzugehen.

(1a) Der Bundesminister für Justiz prüft das beabsichtigte Vorgehen grundsätzlich aufgrund der vorgelegten Berichte. Er kann jedoch Ermittlungs- oder Strafakten oder einzelne Aktenteile anfordern, um insbesondere begründete Bedenken oder Anhaltspunkte für Mängel in den Berichten oder vorgelegten Entwürfen aufzuklären. Wenn der Bericht über entscheidende Tatsachen undeutlich, unvollständig, mit sich im Widerspruch ist oder nur offenbar unzureichend begründet ist oder wenn zwischen den Angaben des Berichts und jenen des Erledigungsentwurfs ein erheblicher Widerspruch besteht, hat der Bundesminister für Justiz um Aufklärung dieser Umstände und neuerliche

**Geltende Fassung**

(2) ...

(3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Berichtsvorlage zu ersuchen. Eine Weisung darf er nur erteilen, wenn diese Mängel nicht beseitigt wurden oder wenn im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde.

(2) ...

(3) ...

**Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisenrat“)**

**§ 29b.** (1) Bei der Generalprokurator wird ein Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisenrat“) eingerichtet. Diesem gehören der Generalprokurator als Mitglied und sein dienstältester Erster Stellvertreter als Ersatzmitglied von Amts wegen sowie je zwei weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder an.

(2) Die zwei weiteren Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden auf Basis einer Vorauswahl durch den Generalprokurator nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten für die Dauer von sieben Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind nicht zulässig. Der Vorschlag hat zumindest doppelt so viele Namen zu enthalten, wie Personen als Mitglieder zu bestellen sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds ist ein Nachfolger für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

(3) Die Bestellung der weiteren Mitglieder und der Ersatzmitglieder endet bei Verzicht, im Fall des Todes, mit Ende der Bestelldauer oder wegen nachträglicher Unvereinbarkeit gemäß Abs. 5, im Fall des Endes der Bestelldauer jedoch nicht vor einer Neubestellung gemäß Abs. 2. Jedes Mitglied des Weisenrats hat eine Befangenheit im Sinne des § 47 Abs. 1 StPO unverzüglich den anderen Mitgliedern anzuzeigen.

(4) Im Fall der Verhinderung werden der Generalprokurator durch seinen dienstältesten Ersten Stellvertreter und die weiteren Mitglieder durch deren Ersatzmitglieder vertreten. Dies gilt auch bei Befangenheit nach § 47 Abs. 1 StPO und einem Ende der Bestellung nach Abs. 3 bis zur Neubestellung eines Mitglieds.

(5) Die gemäß Abs. 2 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Weisenrats müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts aufweisen sowie mindestens fünfzehn Jahre in

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

einem Beruf im Bereich des Strafrechts tätig gewesen sein, für den der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Berufsvoraussetzung ist. Richter- und Staatsanwälte des Dienststandes, Rechtsanwälte, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, und andere Personen, die vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen oder zu diesem nicht berufen sind (§§ 2 und 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes) dürfen nicht bestellt werden. Das Gleichbehandlungsgebot ist zu beachten.

(6) Der Vorsitz des Weisenrats obliegt dem Generalprokurator. Der Weisenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder, im Falle von Verhinderungen, die entsprechenden Ersatzmitglieder anwesend sind. Der Weisenrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, wenn sich sämtliche Mitglieder des Weisenrats damit im Einzelfall einverstanden erklären.

(7) Die Sitzungen und Abstimmungen des Weisenrats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Weisenrats unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Entscheidungen des Weisenrates können von diesem in geeigneter Weise öffentlich gemacht werden, insbesondere wenn dies im Sinne der Transparenz der Entscheidungsfindung geboten ist.

(8) Die Kanzleigeschäfte des Weisenrats werden von der Geschäftsstelle der Generalprokuratur wahrgenommen. Den gemäß Abs. 2 bestellten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Weisenrats gebührt als Entschädigung für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz für jede, wenn auch nur begonnene Stunde ein Zehntel der Entschädigung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes für einen Sitzungstag (§ 4 Abs. 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes). Für die Vergütung ihrer Reisekosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete sinngemäß mit der Maßgabe, dass ihr Wohnsitz als Dienort gilt und dass ihnen die Reisezulage in der Gebührenstufe 3 gebührt. Für die Bemessung der den gemäß Abs. 2 bestellten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Weisenrats zustehenden Gebühren ist der Bundesminister für Justiz zuständig.

**Aufgaben des Weisenrats**

**§ 29c.** (1) Der Bundesminister für Justiz hat dem Weisenrat (§ 29b) zu seiner Beratung in folgenden Fällen den Bericht der Staatsanwaltschaft, die

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft sowie einen begründeten Erledigungsentwurf vorzulegen:

1. wenn eine Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren (§ 29a Abs. 1 letzter Satz) erteilt werden soll;
2. bei Strafsachen gegen oberste Organe der Vollziehung (Art. 19 B-VG), gegen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltunggerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs sowie der Generalprokuratur;
3. wenn es der Bundesminister für Justiz wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an der Strafsache, insbesondere bei wiederholter und überregionaler medialer Berichterstattung oder wiederholter öffentlicher Kritik am Vorgehen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei, oder aus Befangenheitsgründen für erforderlich hält;

(2) Wird dem Weisenrat vom Bundesminister für Justiz ein Erledigungsvorschlag gemäß § 29b Abs. 1 vorgelegt, so hat der Vorsitzende ehestmöglich eine Sitzung des Weisenrats anzuberaumen; auf Verlangen sind ihm einzelne Aktenbestandteile oder der gesamte Ermittlungsakt zu übersenden.

(3) Der Weisenrat erstattet unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes (§ 9 StPO) ehestmöglich eine schriftliche Äußerung zum Erledigungsentwurf des Bundesministers für Justiz. Trägt der Bundesminister für Justiz der Äußerung des Weisenrats im Ergebnis nicht Rechnung, so ist die Äußerung samt der Begründung, weshalb ihr nicht Rechnung getragen wurde, jedenfalls im Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat gemäß § 29a Abs. 3 StAG zu veröffentlichen.

(4) Wird der Weisenrat gemäß Abs. 1 mit einem Einstellungsvorhaben befasst, das auch durch den Weisenrat zur Kenntnis genommen wird oder wird einer Stellungnahme des Weisenrats auf Einstellung gefolgt, so hat überdies die Staatsanwaltschaft den Rechtsschutzbeauftragten im Sinne des § 194 Abs. 3 StPO mit den Wirkungen des § 195 Abs. 2a zu verständigen.

**Tagebuch****Tagebuch**

§ 34. (1) ...

(2) Die Gründe für die Einstellung, Abbrechung und Fortführung des Ermittlungsverfahrens, für eine diversionelle Erledigung, die Zurückziehung eines Strafantrags, einer Anklage sowie eines Antrags auf Unterbringung in einer

§ 34. (1) ...

(2) Die Gründe für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 35c), die Einstellung, Abbrechung und Fortführung des Ermittlungsverfahrens, für eine diversionelle Erledigung, die Zurückziehung eines

**Geltende Fassung**

Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sind in das Tagebuch einzutragen.

(3) und (4) ...

**Register, sonstige Geschäftsbehelfe und elektronischer Rechtsverkehr**

§ 34. (1) ...

(2) In die Register und Geschäftsbehelfe sowie Tagebücher und Ermittlungsakten dürfen nur solche Daten aufgenommen werden, die erforderlich sind, um den Zweck des Registers, Geschäftsbehelfs, Tagebuchs oder Ermittlungsakts zu erfüllen. Die Führung der Register, Tagebücher, Ermittlungsakten und sonstigen Geschäftsbehelfe sowie die Speicherung des Inhalts der Ermittlungsakten, Aktenbestandteile, staatsanwaltschaftlichen Tagebücher, Behelfe und sonstigen Unterlagen haben nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit Hilfe der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu erfolgen. Die Daten der Register und sonstigen Geschäftsbehelfe dürfen vom Inhalt der Ermittlungsakten bzw. Tagebücher und den sonstigen Geschäftsbehelfen nicht abweichen.

(3) bis (5) ...

**Inkrafttreten**

§ 42. (1) bis (18) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Strafantrags, einer Anklage sowie eines Antrags auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sind in das Tagebuch einzutragen.

(3) und (4) ...

**Register, sonstige Geschäftsbehelfe und elektronischer Rechtsverkehr**

§ 34. (1) ...

(2) In die Register und Geschäftsbehelfe sowie Tagebücher und Ermittlungsakten dürfen nur solche Daten aufgenommen werden, die erforderlich sind, um den Zweck des Registers, Geschäftsbehelfs, Tagebuchs oder Ermittlungsakts zu erfüllen. Die Führung der Register, Tagebücher, Ermittlungsakten und sonstigen Geschäftsbehelfe sowie die Speicherung des Inhalts der Ermittlungsakten, Aktenbestandteile, staatsanwaltschaftlichen Tagebücher, Behelfe und sonstigen Unterlagen haben nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit Hilfe der Verfahrensautomation Justiz zu erfolgen. Die Daten der Register und sonstigen Geschäftsbehelfe haben den Inhalt der Ermittlungsakten bzw. Tagebücher und der sonstigen Geschäftsbehelfe vollständig wiederzugeben.

(3) bis (5) ...

**Inkrafttreten**

§ 42. (1) bis (18) ...

(19) Die §§ 2a Abs. 3 und 6, 3 Abs. 2, 6 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 1, 1a und 3, 8a Abs. 1 und 2, 10 Abs. 3, 29 Abs. 2 und 3, 29a Abs. 1, 1a und 2, 29b, 29c, und 34a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1.1.2016 in Kraft.